

**Satzung  
über die Entschädigung der in der Gemeinde Tangstedt  
tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten,  
Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter,  
ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger  
und Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren  
(Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige)**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 S. 1, 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2025 Nr. 121), der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2023, 215), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 10.11.2025 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2025 Nr. 152), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführer der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 12.11.2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2024, 832) sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtlFF) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 08.05.2024 (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2024, 867) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 25.02.2026 folgende Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Tangstedt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren erlassen:

**§ 1  
Grundsatz**

Die in der Gemeinde Tangstedt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger sowie die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren erhalten gemäß den nachfolgenden Regelungen dieser Satzung Entschädigungen

- a. für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Haftungsrisiko
- b. als Ersatz für die ihnen bei der Tätigkeit entstehenden Auslagen
- c. als Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes, Verdienstaufschlag bei Selbständigen und die Erstattung des auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenden Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung,
- d. für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, den Ersatz der nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung sowie einer entgeltlichen Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger bei Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren auch:
- e. als Ersatz von Kleidungsstücken
- f. als Kleidergeld und Reinigungspauschale

**§ 2  
Höhe der Entschädigungen**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung von 2.650,00 €. Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung werden auf Antrag besonders erstattet:

1. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung,
  2. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung. Anstelle der Einzelabrechnung kann eine pauschale Erstattung in Höhe von 50,00 € erfolgen.
- (2) Den Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 1/30 von 2.650,00 €.
- (3) Fraktionsvorsitzende und Vorsitzende der ständigen Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 254,00 €.
- Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden und Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktions- bzw. Ausschussvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Fraktions- bzw. Ausschussvorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktions- bzw. Ausschussvorsitzenden.
- Für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung erhalten die Stellvertreter sowie die Vorsitzenden der nicht ständigen Ausschüsse ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 €.
- Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Fraktions- bzw. Ausschussvorsitzenden nicht übersteigen.
- (4) Die Gemeindevertreter/innen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung der Gemeinde bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde. Das Sitzungsgeld wird gewährt i.H.v. 35,00 €.
- Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung ihrer Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören.
- (4a) Der ehrenamtlichen Kinderbeauftragten oder dem ehrenamtlichen Kinderbeauftragten wird eine monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 30,00 € gezahlt. Auf zu stellenden Antrag werden nach Genehmigung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zusätzlich die nachweislich im Rahmen der Wahrnehmung des Ehrenamtes angefallenen Telefonkosten erstattet.
- (5) Für die Nutzung von privater IT-Ausstattung wird auf Antrag bis zum Ablauf der Wahlzeit oder der Mandatsniederlegung ein monatlicher Zuschuss in Höhe von 5,00 € gewährt.
- (6) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern und den nicht der Gemeindevertretung

angehörigen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 18,00 €.

- (7) Ehrenbeamtinnen und –beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und –vertreter und die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 12,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (8) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Tätigkeit oder Verdienstaufschlagsentschädigung nach Abs. 6 oder eine Entschädigung nach Abs. 7 gewährt wird.
- (9) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen bzw. Beamte geltenden Grundsätzen zu gewähren. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den jeweils geltenden Sätzen für die Wegstreckenentschädigung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.
- (10) Die Gemeindeführung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,00€, die Ortswehrführungen Tangstedt und Wilstedt in Höhe von 207,00 € sowie die Ortswehrführung Wulksfelde in Höhe von 186,00 €. Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 172,50 €, die Stellvertretung der Ortswehrführungen Tangstedt und Wilstedt in Höhe von 155,25 € sowie die Stellvertretung der Ortswehrführung Wulksfelde in Höhe von 139,50 €.

Die Gemeindeführung erhält als Kleidergeld eine monatliche Reinigungspauschale

in Höhe von 21,00 €, die Ortswehrführungen in Höhe von 14,00 €. Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält als Kleidergeld eine monatliche Reinigungspauschale in Höhe von 15,75 €, die Stellvertretung der Ortswehrführungen in Höhe von 10,50 €.

Jugendfeuerwehrwartinnen und –warte erhalten nach der Entschädigungsrichtlinie eine Auslagenpauschale in Höhe von 52,00 €.

Gerätewartinnen oder –warte erhalten für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge nach der Entschädigungsrichtlinie eine monatliche Entschädigung. Sie beträgt für den/die/das

<b>Fahrzeug</b>	<b>€</b>
<b>Gruppe 1 (Kleinfahrzeuge)</b>	
MTW (Mannschaftstransportwagen)	30,00
MZF (Mehrzweckfahrzeug)	30,00
Kdow (Kommandowagen)	30,00
Logistikfahrzeuge	30,00
MZA (Mehrzweckanhänger)	30,00
<b>Gruppe 2 (kleine Löschfahrzeuge)</b>	
TSF (Tragkraftspritzenfahrzeug)	45,00
TSF-W (Tragkraftspritzenfahrzeug)	45,00
KLF (Kleinlöschfahrzeug)	45,00
ELW 1 (Einsatzleitwagen)	45,00
Technische Anhänger wie HLP	45,00
<b>Gruppe 3 (mittlere Löschfahrzeuge)</b>	
MLF (mittleres Löschfahrzeug)	75,00
StLF 10/6 (Staffellöschfahrzeug)	75,00
GWL 2 (Gerätewagen Logistik)	75,00
LF 10/6 (Löschfahrzeug)	75,00
HLF 10 (Hauptlöschfahrzeug)	75,00
TLF (Tanklöschfahrzeug)	75,00
LFKatS (Katastrophenschutzfahrzeug)	75,00
<b>Gruppe 4 (größere Löschfahrzeuge)</b>	
LF 20 (Löschfahrzeug)	95,00
HLF 20 (Hilfeleistungslöschfahrzeug)	95,00
HLF 20/16 (Hilfeleistungslöschfahrzeug)	95,00
DLAK (Drehleiter)	95,00

Aktive Mitglieder erhalten für die Teilnahme an Einsätzen eine jährliche Entschädigungspauschale in Höhe von 150,00 €.

- (11) Mitglieder der Beiräte gemäß § 47 d GO und bei Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an der Sitzung ihres Beirates ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes der Gemeindevertreter/innen.
- (12) Die Beträge nach dieser Entschädigungssatzung sollen immer auf volle Euro auf- bzw. abgerundet werden. Ist die Zahl hinter dem Komma kleiner als 50 soll abgerundet, andernfalls aufgerundet werden.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigungsregelungen vom 02.02.2024 in der Fassung der III. Änderungssatzung außer Kraft.

Tangstedt, 26.03.2026

gez. Kleinschmidt  
(Bürgermeister)

(L.S.)